



Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Heimgartenstraße“ in Schlehdorf, gem. §§ 13 a Abs. 2, 13 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlehdorf hat am 06. April 2017 beschlossen, für den Bereich „Heimgartenstraße“ in Schlehdorf einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nebenstehenden Lageplan an den Amtstafeln.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt (§13 a BauGB).

Der Bebauungsplan lag bereits vom 16. Mai 2017 bis zum 16. Juni 2017 öffentlich aus. Über die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde am 13.07.2017 beraten und gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB die erneute (verkürzte) Auslegung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bestimmt hat, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung liegt in der Zeit vom **01.08.2017 bis einschließlich 16.08.2017** bei der **Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See, Kalmbachstraße 11, 82431 Kochel a. See** während der Öffnungszeiten im Flur (EG) zu jedermanns Einsicht aus, und zwar

- montags von 8.00 bis 12.00 Uhr - und von 14.00 bis 18.00 Uhr
- dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr - mittwochs von 08.00 bis 12.00 Uhr
- donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr - freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gelten macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schlehdorf, 25.07.2017
Gemeinde Schlehdorf


Jocher
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
2. öffentliche Auslegung B-Plan 14

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

am: 25.07.2017

(Unterschrift)

Abgenommen

am: _____

(Unterschrift)

